



RICHTLINIEN ÜBER DIE FRÜHBETREUUNG IN DER GEMEINDE HAIDERSHOFEN UND DER VOLKSSCHULGEMEINDE

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 19.06.2024
und
in der Sitzung der Volksschulgemeinde am 14.03.2024

§ 1

Geltungsbereich

Frühbetreuung in der VS Haidershofen und Vestenthal: Die schulische Frühbetreuung wird für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschulen Haidershofen und Vestenthal angeboten.

§ 2

Organisation und Betreuungszeit

Die Frühbetreuung in der VS Haidershofen: Die schulische Frühbetreuung wird von 07:00 bis 07:50 Uhr in den Räumlichkeiten der VS Haidershofen angeboten und wird durch Personal der Gemeinde bewerkstelligt.

Die Frühbetreuung in der VS Vestenthal: Die schulische Frühbetreuung wird von 07:00 bis 07:45 Uhr in den Räumlichkeiten der VS Vestenthal angeboten und wird durch Personal der Gemeinde bewerkstelligt.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

Anspruch auf eine Frühbetreuung haben Kinder, die mit einem öffentlichen Bus vor 07:30 Uhr zu den Schulen kommen. Für Kinder, die keinen Schulbus in Anspruch nehmen, ist ein Arbeitsnachweis erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass berufstätigen Eltern und Erziehungsberechtigten nach Vorlage eines Arbeitsnachweises der Vorrang bei der Anmeldung eingeräumt wird. Kinder nicht berufstätiger Eltern können die Frühbetreuung nur besuchen, wenn Plätze frei sind. Die Restplätze werden nach Anmeldungsdatum gereiht und sind gebührenpflichtig.

Es ist in beiden Fällen eine verbindliche Anmeldung am Gemeindeamt mit dem bereitgestellten Formular erforderlich.

Für die personelle Planung ist es notwendig, schon im Frühjahr bekannt zu geben, ob für das darauffolgende Schuljahr eine Frühbetreuung benötigt wird.

Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur bei freien Plätzen möglich.

Eine Abmeldung ist nur mit Semesterbeginn möglich und muss dem Personal der Frühbetreuung sowie am Gemeindeamt bekanntgegeben werden.

§ 4

Mindest- und Höchstgruppengröße

Hinsichtlich der Mindest- und Höchstschülerzahlen gelten die Bestimmungen des § 8d Abs. 3 SchOG und des Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. In der Frühbetreuung gelten dieselben Regeln, wie bei der Nachmittagsbetreuung. Die Maximalschüleranzahl kann variieren und in Abstimmung mit dem Personal festgelegt werden.

§ 5

Kostenbeiträge Eltern

Für die Unterbringung und Betreuung im Freizeitbereich der Schule dürfen Beiträge von den Unterhaltspflichtigen eingehoben werden. Diese sind von der Gemeinde festzulegen, dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein durch die Gemeinde Haidershofen, etwaige nicht in Anspruch genommene Tage werden nicht rückverrechnet. Der monatliche Beitrag bleibt unabhängig von der Anzahl der schulfreien Tage gleich.

Eine Ermäßigung auf den Kostenbeitrag ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann nur im Ausnahmefall/Härtefällen vom Bürgermeister gewährt werden.

Pro Monat wird für jene Kinder, die weder den Schulbus verwenden noch eine Arbeitsbestätigung Erziehungsberechtigten vorgelegt wird, ein pauschaler Kostenbeitrag von 25 Euro festgelegt.

Die Kostenbeiträge der Eltern verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6

Räumlichkeiten

Untergebracht ist die Frühbetreuung in den Räumlichkeiten der Volksschule Haidershofen bzw. der Volksschule Vestenthal. Es wird darauf hingewiesen, dass der Weg von der Bushaltestelle zur Schule nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonales fällt. Des Weiteren haften die Eltern für jeden von ihrem Kind verursachten Schaden.

§ 8

Ausschluss von der Betreuung

SchülerInnen/Kinder, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, können vom Besuch der Frühbetreuung ausgeschlossen oder abgelehnt werden. Das gilt auch für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Allergien oder sonstige Beeinträchtigungen).

Bei Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen kann das Kind von der Frühbetreuung ausgeschlossen werden.

Bei Nichteinhaltung der Richtlinien kann ein genereller Ausschluss erfolgen.

Gemeinde Haidershofen


Michael Strasser
Bürgermeister

